

## **SEPA – Umstellung von Überweisungen und Lastschriften auf europaweite Verfahren**

### **Was ist SEPA?**

**SEPA** ist die Abkürzung für „Single Euro Payment Area“ und heißt so viel wie „einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum“. Dieses Verfahren wird zum 1.2.2014 EU-weit eingeführt und dient dazu, den Zahlungsverkehr innerhalb der EU, vor allem auch den Lastschriftverkehr und die Überweisungen, einheitlich zu regeln. Grundlage für dieses Verfahren ist eine EU-Verordnung.

Wichtig in diesem Zusammenhang sind die „IBAN“ und der „BIC“.

### **Was ist eine IBAN?**

Bei der **IBAN** handelt es sich um eine weltweit gültige Nummer für das Girokonto. Im Rahmen der Einführung des SEPA-Systems für Überweisungen löst sie die Kontonummer und Bankleitzahl ab. Die IBAN ist eine entwickelte Norm für die Darstellung von Bankidentifikation und Kontonummer. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.iban.de](http://www.iban.de)

### **Was ist ein BIC?**

Anstelle der bisherigen Bankleitzahlen tritt der BIC (Bank Identifier Code = internationale Bankleitzahl). Dieser wird künftig statt der Bankleitzahl verwendet.

### **Ändert sich etwas beim Überweisen?**

Das Besondere an der neuen SEPA-Überweisung ist, dass mit ihr sowohl Inlandsüberweisungen als auch internationale Überweisungen innerhalb der EU sowie von und nach Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz möglich sind. **Diese Internationalisierung bedeutete aber auch, dass die bisher bei Überweisungen verwendeten nationalen Kontonummern und Bankleitzahlen durch einheitliche Formate ersetzt werden mussten (IBAN und BIC).**

### **Was ändert sich beim Lastschriftinzug?**

Werden künftig Lastschriftinzüge, beispielsweise von Pachten oder Mitgliedsbeiträgen vorgenommen, ist es erforderlich, dass ein sog. SEPA-Lastschriftmandat“ vorliegt. Dieses ähnelt der bisherigen Einzugsermächtigung, welche auch weiter Bestand hat.

Wichtig bei dem SEPA-Verfahren ist, dass der Verein eine sog. Gläubiger-Identifikationsnummer hat, welche mitgeteilt werden muss. Diese kann er bei der Bundesbank unter der folgenden Adresse beantragen:

<http://www.glaeubiger-id.bundesbank.de/>

Bei neuen Einzugsermächtigungen sollte ein entsprechendes Formular genutzt werden, welches Ihre Hausbank zur Verfügung stellt. In diesen Formularen wird weiter die Angabe einer sog. Mandantenreferenznummer verlangt. Wie Sie diese festlegen oder vergeben steht Ihnen frei. Sie können beispielsweise die Mitgliedsnummer verwenden.

**WICHTIG** in diesem Zusammenhang ist die sog. Vorabinformation über den Einzug einer Forderung. Sie müssen das Mitglied bzw. den Pächter mindestens 14 Tage vor dem Einzug informieren. Es bietet sich somit an, in der Jahresrechnung auf den bevorstehenden Einzug hinzuweisen.

Alternativ können in der Satzung (für Mitgliedsbeiträge) feststehende Einzugstermine festgelegt werden (Beispielsweise: 15. Februar); damit entfällt die Vorabinformationspflicht. Eine weitere Neuerung ist die Gültigkeit des SEPA-Mandats. Während die bisherige Einzugsermächtigung zeitlich unbegrenzt gültig war, verfällt ein SEPA – Mandat nach 36 Monaten nach dem letzten Einzug.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch im Internet auf den Seiten der Bundesbank:

<https://www.sepadeutschland.de/>

Düsseldorf, 22. März 2013